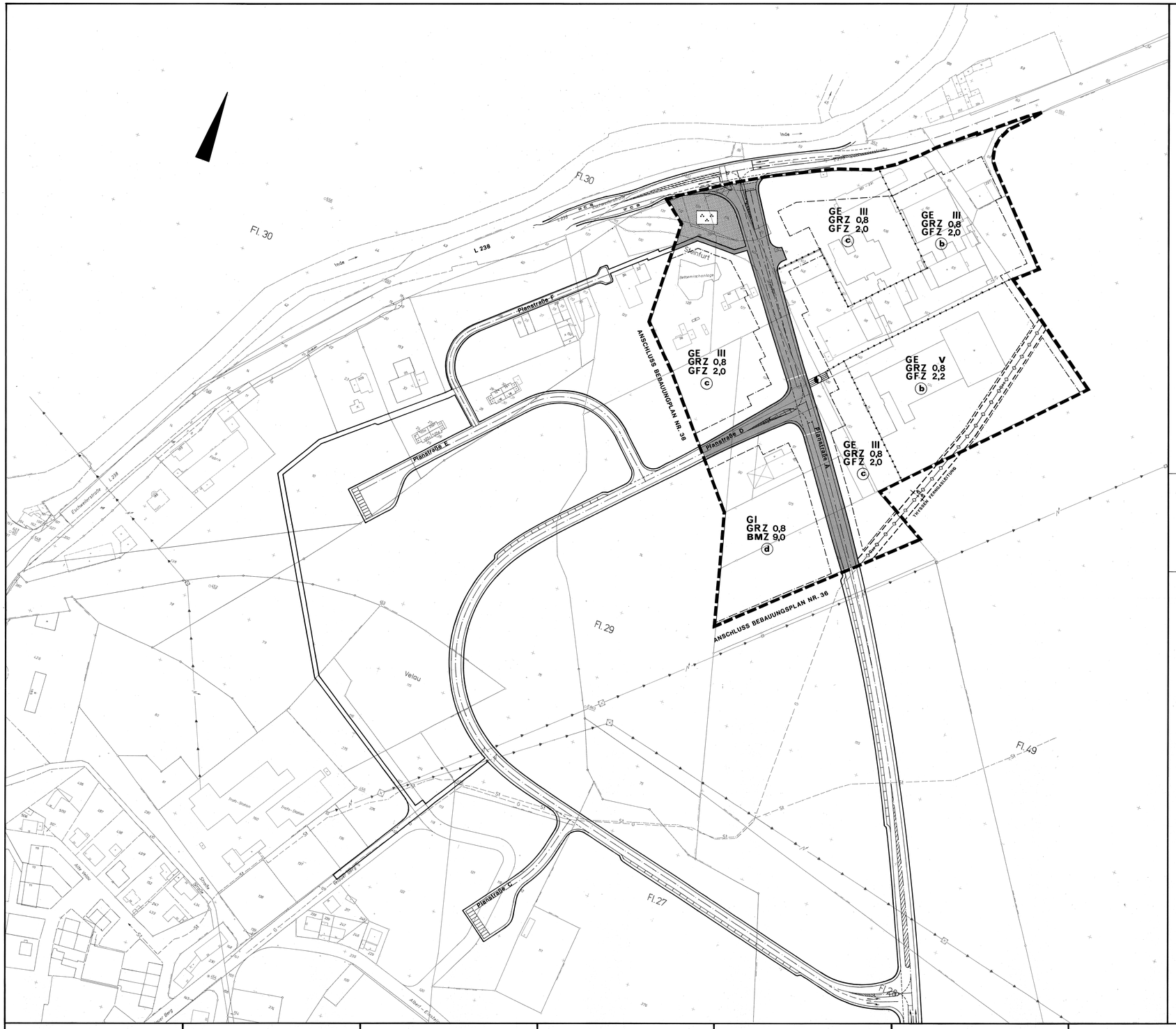


NUMMERN UND BETRIEBSARTEN GEMÄSS ABSTANDSLISTE

d	75	Steinsägereien, -schleifereien, -polierereien
	78	Anlagen zur Herstellung von Ziegel- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
	79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*), Transport- und Frischbetonanlage mit einer Leistung von 70m³/h Fertigbeton
	80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
	81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
	82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
	84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
	86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
	87	Strapppad- und Filzmaschinen
	88	Preßwerke (*)
	89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
	90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
	91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherein (ohne Leichtmetalle) (*)
	93	Metallgießereien
	94	Schwermaschinenbau
	95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	96	Verzinkungsanlagen
	97	Emaillieranlagen
	98	Anlagen zur Altölregenerierung
	99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
	100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
	102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
	103	Lackfabriken
	104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
	105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
	106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
	107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) u. Gummiförderbändern
	109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
	110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
	111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
	112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
	113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
	114	Holzmehlfabriken
	115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
	116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
	117	Wellpappenfabriken (*)
	118	Rotationsdruckereien
	119	Lederfabriken
	120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
	121	Stärkefabriken
	125	Kaffeeverlesefabriken
	127	Brauereien und Brennereien
	128	Getränkeabfüllungen (*)
	129	Zeitungsspeditionen (*)
	130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
	131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
	132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
c	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
	137	Maschinenfabriken und Härtereien
	138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	139	Automatische Autowaschstraßen (*)
	140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	152	Fabriken für Konserven und Gefriergut
	154	Großmühlhäuser
	155	Mälzereien
	156	Zimmereien (*)
	157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
b	159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
	162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	163	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
	166	Anlagen der Farbwareninustrie (Herstellung nur auf kaltem Wege)
	167	Anlagen zur Herstellung von Kunststofftteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
	169	Tischlereien und Schreinereien
	170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	171	Tapetenfabriken
	172	Druckereien ohne Rotaionsdruck
	173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmacherein und Schuhfabriken
	174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
	175	Spinnereien und Webereien
	176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
	177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
	179	Bauhöfe
	180	Autolackierereien
	181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
	182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 37

MASSTAB 1 : 1000

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG FLUR 29 – 30

LEGENDE

GEWERBEGEBIET		GE
INDUSTRIEGEBIET		GI
GLIEDERUNG DES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETES NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN		
NUTZUNGSZONE	z.B.	(a)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE -	z.B.	III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B.	GRZ 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B.	GFZ 2,0
BAUMASSENZAHL	z.B.	BMZ 9,0
BAUGRENZE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
ELEKTRIZITÄT		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
PARKANLAGE		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszonen GE b und GE c gegliedert. In den zwei Nutzungszonen sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 und Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen zulässig.

In den Nutzungszonen GE b und GE c sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt NW Seite 1376) folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone b : 159,160,162,163,164,165,166,167,168,169,170,171,172,173,174,175,176,177,178,179, 180,181,182.

Nutzungszone c : 136,137,138,139,140,141,143,144,145,146,150,152,154,155,156,157.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in den einzelnen Nutzungszonen auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach § 2 Ziffer 1, 2 und 43 sowie § 4 Ziffer 1 und 31 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.02.75 (Bundesgesetzblatt I Seite 499) sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich hierbei um Teile der in den einzelnen Nutzungszonen zulässigen Vorhaben handelt.

Die Übrigen in § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind auch die in § 4 unter den Ziffern 6,7,8,13,16,17,18,23,32, 33,38,39 und 40 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen.

Das Industriegebiet nach § 9 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den zulässigen Betrieben und Anlagen in die Nutzungszone GI d gegliedert. Die in § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO aufgeführten Anlagen sind allgemein zulässig.

In der Nutzungszone GI d sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdErl. des Ministerß für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt NW Seite 1376) folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone d : 75,78,79,80,81,82,84,86,87,88,89,90,91,92,93,94,95,96,97,98,99,100,101,102,103,104, 105,106,107,108,109,110,111,112,113,114,115,116,117,118,119,120,121,125,127,128,129, 130,131,132,133.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:

Die in § 9 Abs. 3 BauNVO genannten Vorhaben sind ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in der Nutzungszone GI d auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

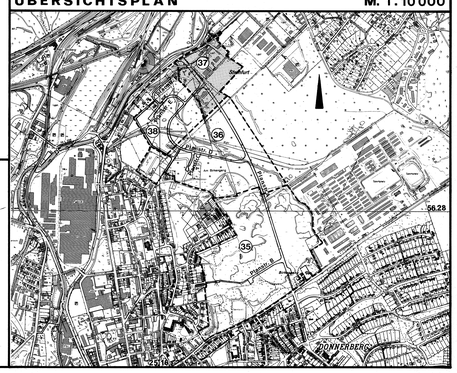
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME :

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen -Gas- der Thyssengas GmbH einschl. zugehörige Schutzzonen, die mit einem Leitungsrecht belastet sind. (Gas)

KENNZEICHNUNG :

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kennzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 BBauG die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN
TOPOGRAPHISCHE KARTE M.1:1000

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 15. 2. 1984

STADT. BAUDIREKTOR

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Az.: 628 – 21 Nr. 91/1983
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 20.10.1983

Der Oberkreisdirektor
Kataster - und Vermessungsamt
Im Auftrage

Kreisobervermessungsrat
(Dipl. Ing.)

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM ... 25.06.74 ... GEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 12. 83 GEM § 2a(6) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM §2a(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 07.03.84 BIS 06.04.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 19.12.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

I. STELLV. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 6.11.85 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN 6.11.1985

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Lingohr

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN NACH § 11 BBAUG UND DER AUSLEGUNG ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
BEKANNTMACHUNG AM 02.12.1985
ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 02.12.1985

STADTDIREKTOR